

# Telefonanschlüsse dahin, wo sie hingehören

Aber wo ist das eigentlich? Bei Vertretern, die die Tätigkeit in einer Geschäftsstelle des Versicherers ausüben, entsteht bei Vertragsbeendigung nicht selten Streit über den Anspruch des Versicherers auf Herausgabe der Telefonanschlüsse. Ein Gericht hat diese Frage jetzt geklärt.<sup>1</sup>

Jürgen Evers und Thimo Heinrich

Im Streitfall hat ein Versicherer von seinem gebundenen Agenten nach Beendigung der Vertretertätigkeit die auf dessen Namen und Rechnung angemeldeten Telefonanschlüsse herausgefordert. Dabei hat sich der Versicherer auf ein Vertragsformular berufen, in dem die Nutzung der dem Vertreter für die Tätigkeit überlassenen Geschäftsstellenräumlichkeiten geregelt war.

Eine darin enthaltene Klausel verpflichtete den Vertreter, die der Geschäftsstelle zuzuordnenden Telefonanschlüsse direkt bei ausgewählten Telekommunikationsanbietern auf eigenen Namen und eigene Rechnung zu beantragen. Der Vertreter verpflichtete sich auch unwiderruflich, zugeteilte Telefonanschlüsse sowie alle Verträge und Rufnummern, die er mit dem Telekommunikationsanbieter vereinbart und für die Tätigkeit für den Versicherer nutzt (außer Mobilfunk), dem Versicherer im Falle des Ausscheidens zur Nutzung zu übertragen.

Danach war der Vertreter in jedem Fall der Vertragsbeendigung dazu verpflichtet, einer Übernahme der Rufnummern durch den Versicherer zuzustimmen sowie das Nutzungsrecht an den jeweils zugeordneten Rufnummern unverzüglich aufzugeben.

## Vereinbarung benachteiligt Vertreter nicht unangemessen

Der Vertreter setzte sich gegen das Herausgabeverlangen des Versicherers zur Wehr. Er wies darauf hin, dass die Vereinbarung für eine Vielzahl von Anwendungsfällen vorformuliert sei, weshalb sie eine Allgemeine Geschäftsbedingung darstelle. Diese benachteilige ihn unangemessen. Deshalb sei ihr die Wirksamkeit zu versagen.

Das Gericht sah dies anders und gab der Klage des Versicherers statt. Die vom Gericht am Maßstab des § 307 BGB durchgeführte Inhaltskontrolle hatte zum Ergebnis, dass bereits eine Abweichung vom wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen zu verneinen war. Deshalb liege auch kein Verstoß gegen Treu und Glauben vor, der zur Annahme führen könnte, der Vertreter werde unangemessen benachteiligt mit der Folge,

dass der Klausel die Wirksamkeit versagt werden müsste. Auch bei umfassender Würdigung der Art des konkreten Vertrages, der typischen Interessen beider Parteien, der Anschauung der beteiligten Verkehrskreise und der sich aus der Gesamtheit der Rechtsordnung ergebenden Bewertungskriterien ergäbe sich eine solche Rechtsfolge nicht.

## Interesse des Versicherers an den Anschlüssen nachvollziehbar

Eine derartige Klausel benachteilige den Vertreter deshalb nicht unangemessen, weil dieser die Anschlüsse erkennbar und ausschließlich in seiner Funktion als Handelsvertreter angemeldet habe. Die Anschlüsse stünden in untrennbarer Verbindung zur Tätigkeit des Vertreters, die die Vermittlung und Betreuung der Versicherungsverträge des vertretenen Versicherers zum Gegenstand habe. Dementsprechend handele es sich um Telefonanschlüsse, die von den beteiligten Verkehrskreisen unmittelbar dem wirtschaftlichen Handeln und dem Unternehmenszweck des Versicherers zugeordnet würden.

Dies gelte ungeachtet des Umstandes, dass der gebundene Agent selbstständiger Unternehmer sei und er die Anschlüsse unter seinem Namen und auf seine Rechnung beantragt habe. Denn der Versicherer habe ein nachvollziehbares Interesse an einer vertraglichen Regelung, aufgrund derer die Telefonanschlüsse auch nach Vertragsbeendigung für seinen Geschäftszweck zur Verfügung stehen.

Demgegenüber sei ein ähnlich nachhaltiges Interesse des gebundenen Agenten, die auf seinen Namen geführten, aber mit seinem Tätigwerden für den Versicherer untrennbar verknüpften Telefonanschlüsse auch nach Beendigung des Vertretervertrages als Privatperson oder auch als anderweitig tätiger Handelsvertreter weiter nutzen zu dürfen, nicht festzustellen. Jedenfalls bestehe insoweit kein deutlich überwiegendes Interesse des Ausschließlichkeitsvertreters, welches unter Berücksichtigung der Gebote von Treu und Glauben eine unangemessene Benachteiligung begründen könnte.

Auch die Umstände, dass der Vertrag keine Entschädigung vorsehe und dass sich die

Herausgabepflicht auf jede, sogar vom Versicherer verschuldete Vertragsbeendigung erstrecke, reichten nicht zur Begründung aus. Denn auch insoweit käme es im Hinblick auf die Frage, ob der Versicherer die Klauseln nach den gesetzlichen Maßstäben verwenden durfte, entscheidend darauf an, dass die Telekommunikationsanschlüsse letztlich der Geschäftstätigkeit des Versicherers zuzurechnen seien.

Von daher sei nicht erkennbar, weshalb dem Vertreter nach einer – durch welche Umstände auch immer herbeigeführten – Beendigung seiner Tätigkeit für den vertretenen Versicherer für die geschuldete Übertragung der Telekommunikationsanschlüsse in jedem Fall eine Entschädigung zugebilligt werden müsse.

Nur unter der Voraussetzung, dass dem Vertreter ein Entschädigungsanspruch zustünde, könnte die formularvertragliche Herausgabeklausel ihn unangemessen benachteiligen.

## Benachteiligung besteht nur bei Entschädigungsanspruch

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Verpflichtet sich der gebundene Vertreter, die Tätigkeit in einer Geschäftsstelle des Versicherers auszuüben und Telefonanschlüsse anzumelden, so schuldet er nach § 667 BGB die Herausgabe der Anschlüsse mit Beendigung des Vertretervertrages. Dass die Anmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgt, steht dem nicht entgegen. Weder die Anmeldung noch die Herausgabe stellen Sonderleistungen dar, die nach § 354 HGB vergütungspflichtig wären.

Deshalb können Versicherer mit Ausschließlichkeitsvertretern formularmäßig vereinbaren, dass die auf eigenen Namen und eigene Rechnung angemeldeten Telefonanschlüsse bei Vertragsbeendigung unentgeltlich auf diesen zu übertragen sind.

Die Autoren sind Rechtsanwälte und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkung

1 AG Krefeld, Urt. v. 24. 5. 2012 - Az: 3 C 239/11 - VertR-LS.